gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 27.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach folgende Satzung am 20.11.2025 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Lörrach erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Lörrach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Lörrach.

§ 2 Steuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 400 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3 Geltungsdauer

(1) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.
(2) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für unbestimmte Zeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Lörrach, den 21.11.2025

Lutz
Oberbürgermeister

STADT 10 LÖRRACH

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.